

Vereinsatzung des Mine ReWIR e.V.

§ 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Mine ReWIR“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Aachen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem 31.12.2022 endet.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke entsprechend der Abgabeordnung § 52 Absatz 2 Nr. 1 und 25.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
 - ➔ Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Zulieferer und Dienstleister der rheinischen Braunkohlenindustrie vor dem Hintergrund des Strukturwandels mit dem Ziel des Erhalts von Arbeitsplätzen und Steigerung der Innovationsfähigkeit der Unternehmen durch:
 - Förderung des Austauschs und der Zusammenarbeit von kleinen und mittelständischen Revierzulieferern mit Forschungspartnern zur gemeinsamen Umsetzung von Forschungs-, Entwicklungs-, Transfer-, und Innovationsvorhaben
 - Förderung der Vernetzung der Unternehmen mit Innovationspartnern (Startups und mittelständische bis größere Unternehmen) und öffentlichen Einrichtungen
 - Stärkung der Sichtbarkeit von Revierzulieferern durch Vernetzung, die Schaffung einer gemeinsamen Plattform und der Möglichkeit für einen strukturierten Austausch
 - ➔ Stärkung des Dialogs mit Bürger- und Regionalplanungsaktivitäten und des bürgerschaftlichen Engagements im Bereich Strukturwandel im rheinischen Revier
 - ➔ Fungieren als Ansprechpartner für direkt vom Strukturwandel betroffene Unternehmen sowie für die regionale Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Startups zum Thema Revierzulieferer im Strukturwandel
 - ➔ Aufbau und Pflege von Beziehungen zur regionalen Politik und Verwaltung und Schaffung einer gemeinsamen Stimme bzw. eines Sprachrohrs für Revierzulieferer gegenüber Politik, Verwaltung und Medien in der Region unter Einbindung der breiten Öffentlichkeit
- 3) Im Übrigen führt der Verein auch weitere ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen, soweit er dies für erforderlich hält, durch.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein ist berechtigt, Kapitalgesellschaften zu gründen, soweit deren Tätigkeit mit dem in § 2 Ziff. 2) genannten Vereinszweck vereinbar ist. Die Gründung einer solchen Kapitalgesellschaft sowie die Bestellung ihrer Geschäftsführer, der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Berufung eines Beirates obliegen dem Vorstand des Vereins, der hierüber mit mindestens einer 4/5 Mehrheit (80%) der vorhandenen Stimmen entscheidet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, juristische Person, Behörde oder Personenvereinigung, wie Verbände, Vereine, Gesellschaften und

gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse in Zusammenhang mit dem Verein steht und bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Des Weiteren können nicht rechtsfähige Hochschuleinrichtungen, wie Lehrstühle und Institute, jeweils eigene Mitgliedschaften begründen.

3) Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich in hervorragendem Maße um den Vereinszweck verdient gemacht haben oder den Vereinszweck in besonderem Maße fördern. Jedes Mitglied kann beim Vorstand Vorschläge mit schriftlicher Begründung einreichen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben, sofern sie kein ordentliches Mitglied sind, kein aktives und passives Wahlrecht.

4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.

5) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung oder Zusendung der schriftlichen Bestätigung über die Aufnahme.

6) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied nach besten Kräften den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen seiner Satzung zu unterstützen.

7) Ist das Mitglied keine natürliche Person, so kann es dem Verein eine natürliche Person namentlich benennen, die das Mitglied gegenüber dem Verein vertritt. Besteht eine solche Benennung nicht, so ist der gesetzliche Vertreter des Mitglieds der Vertreter gegenüber dem Verein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung oder Insolvenz, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem / der Vorsitzenden des Vorstands mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mindestens 6 Monate im Rückstand ist.

4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit der mündlichen und schriftlichen Anhörung zu gewähren. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Alle anderen Vereinbarungen und Rechte erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Mittel

1) Ordentliche Mitglieder zahlen Jahresbeiträge gemäß der Beitragsordnung, über deren Änderung die Mitgliederversammlung beschließt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

2) Mittel, die dem Verein zur Erreichung seines Vereinszwecks zur Verfügung stehen, sind:
a. Mitgliedsbeiträge

- b. Geld- und Sachspenden, sowie Schenkungen und Stiftungen
- c. Sonstige Einnahmen

3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage bilden, die die nachhaltige Erfüllung seiner steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke sicherstellt.

5) Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus vereinseigenen Mitteln.

7) Die beitragspflichtigen Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

8) Auslagen im Interesse des Vereins können auf Antrag durch den Vorstand genehmigt und erstattet werden.

9) Spenden können außer von Mitgliedern auch von Nichtmitgliedern an den Verein getätigt werden. Sie sind ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

10) Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Der Beirat
- 3) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister*in und mindestens einem, bis zu maximal sechs weiteren Vorstandsmitgliedern, die Mitglieder sein müssen oder – bei juristischen Personen oder sonstigen Organisationen – deren benannte/r oder gesetzliche/r Vertreter*in (vgl. §3, 6)).

2) Die Inhaberin / der Inhaber des Lehrstuhls für Advanced Mining Technologies der RWTH Aachen University ist qua Amt Stellvertretende Vorsitzende / Stellvertretender Vorsitzender. Die Inhaberin / der Inhaber des Lehrstuhls für Technik und Gesellschaft der RWTH Aachen University ist qua Amt weiteres Mitglied des Vorstands.

3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

4) Die Vorstandsmitglieder können Aufwandsentschädigungen erhalten. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

5) Innerhalb der Vereins- und Geschäftsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden.

6) Auslagen im Interesse des Vereins können auf Antrag durch den Vorstand genehmigt und erstattet werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind; ihm obliegt die Vertretung des Vereins, die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschluss über die Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen,
- Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
- Ernennung von Beiratsmitgliedern.

2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beirats. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er kann zur Erledigung der Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in oder unter Angabe der jeweiligen Aufgabenbereiche mehrere Geschäftsführer/innen (gemeinsam die Geschäftsführung) berufen. Die Geschäftsführung / der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist berechtigt und auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

3) In wichtigen, eiligen Angelegenheiten, über die eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen ist, ist der Vorstand zur Entscheidung berechtigt, wenn mit der Erledigung nicht bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gewartet werden kann und die Entscheidung einstimmig durch die anwesenden Stimmberechtigten erfolgt. Die Mitgliederversammlung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung über die Entscheidungen zu informieren.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die beiden geborenen Mitglieder (§ 7 Abs. 2) müssen nicht gewählt werden und können auch nicht aus wichtigem Grund abberufen werden.

2) Zu Vorstandsmitgliedern können alle Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird als Blockwahl durchgeführt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch Einzelwahl erfolgen. Die zu wählenden Personen können auch in Abwesenheit gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederbestellungen für den Vorstand sind zulässig. Das Recht zur Abberufung besteht nur aus wichtigem Grund.

3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des /der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in berufen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzung kann durch physische Versammlung und/oder durch Nutzung fernmündlicher Kommunikationsmittel (z.B. Chat, Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden, die eine gleichzeitige Kommunikation aller Teilnehmenden erlauben. Das Verfahren muss so gestaltet sein, dass nur teilnahmeberechtigte Mitglieder zugelassen und die Stimmrechte geprüft werden können.

2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes einberufen; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Sitzung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, schriftlich einberufen. Die Frist

beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vorstandsmitglied an den Verein bekannt gegebene postalische Adresse oder eMail-Adresse gerichtet ist.

3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnimmt. Eine Vertretungsregelung der Vorstandsmitglieder ist nicht vorgesehen, stimmberechtigt bei einer Vorstandssitzung sind nur die Vorstandsmitglieder persönlich. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

§ 11 Besonderer Vertreter/in / Geschäftsführer/in

1) Die Geschäftsführer bzw. der/die Geschäftsführer/in werden vom Vorstand als besondere Vertreter/in des Vereins gemäß § 30 BGB berufen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

2) Die Bestellung der Geschäftsführer bzw. der/die Geschäftsführer/in erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Dienstvertrages, der die Aufgaben, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt.

3) Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer bzw. der/die Geschäftsführer/in aus dem Gesetz, den durch den Vorstand gegebenen Anweisungen und einer etwaig durch den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.

§ 12 Beirat

1) Der Verein hat einen Beirat, welcher in besonderer Weise den Interessen der Region und ihrer Förderung durch den Verein verpflichtet ist. Zu berücksichtigen sind Vertreter*innen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der öffentlichen Hand. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig und besteht aus ausgewählten Persönlichkeiten (insbesondere auch Nichtmitglieder), die auf Vorschlag vom Vorstand ernannt und abberufen werden. Die Sitzung kann durch physische Versammlung und/oder durch Nutzung fernmündlicher Kommunikationsmittel (z.B. Chat, Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden, die eine gleichzeitige Kommunikation aller Teilnehmenden erlauben.

2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen und diesen zu beraten, sowie eine Multiplikatoren-Funktion in die Region hinein auszuüben und die Sichtbarkeit des Vereins und seiner Tätigkeiten in der Region zu fördern.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Beirats

1) Mindestens einmal im Jahr soll der Beirat in einer ordentlichen Sitzung tagen. Die Sitzung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Beiratsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Beiratsmitglied an den Verein bekannt gegebene postalische oder eMail-Adresse gerichtet ist.

2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, jedoch kann jedes Beiratsmitglied spätestens eine Woche vor einer Beiratssitzung im Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Vorsitzende hat zu Beginn der Beiratssitzung die Ergänzung bekannt zu machen.

3) Die Beiratssitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden/von der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter/der Stellvertreterin geleitet.

4) Eine außerordentliche Beiratssitzung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beim Vorstand beantragt.

§ 14 Thematische Arbeitsgruppen

1) Durch Beschluss des Vorstandes können thematische Arbeitsgruppen eingerichtet werden, in denen sich Mitglieder des Vereins engagieren können.

2) Die thematische Arbeitsgruppe wird durch eine gewählte Sprecherin oder einen gewählten Sprecher vertreten, der / die auf Einladung an den Vorstandssitzungen, an der Mitgliederversammlung und an Beiratssitzungen teilnehmen kann.

§ 15 Mitgliederversammlung

1) Alle Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied ist nach § 5 Abs. 1 nicht stimmberechtigt, wenn es mit Beitragszahlungen im Rückstand ist.

2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes und des Beirats
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Entscheidung über die Beschwerde über den Ausschluss (gem. § 4 Abs. 4)
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Veränderung der Dauermitgliedschaften im Beirat
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

3) Die Mitglieder des Beirats können als Gast ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sofern sie nicht als ordentliches Mitglied ohnehin teilnahmeberechtigt sind.

4) Die Mitgliederversammlung nimmt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Jahresabschlussrechnung entgegen.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder per eMail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung im Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu machen.

3) Über Anträge und Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes oder wenn mindestens 40% der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

5) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung und/oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der

stellvertretenden Vorsitzenden/ vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

4) Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, werden durch benannte natürliche Personen vertreten. Ist der/die Vertreter/in zugleich persönliches Mitglied, so kann er sein persönliches Wahl- und Stimmrecht neben und unabhängig von seinen Rechten als Vertreter/in wahrnehmen.

5) In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse schriftlich (auch per e-Mail) im Umlaufverfahren gefasst werden. Die erforderlichen Schritte werden vom Vorstand veranlasst. Die Mitglieder sollen zu der Vorlage Stellung nehmen mit einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt des Schreibens bis zum Eingang beim Vorstand des Vereins. Widerspricht ein Mitglied der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, so ist die Vorlage in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

6) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 75% aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

7) Wahlen erfolgen je nach Beschluss der Mitgliederversammlung offen oder geheim. Eine Wahl erfolgt dann geheim, wenn mind. 25% der anwesenden Mitglieder dies fordern.

8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige/derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.

9) Bei verfahrensmäßigen Unklarheiten im Ablauf einer Mitgliederversammlung, die einer Regelung dieser Satzung nicht unterliegen, gelten hilfsweise die Vorschriften der Geschäftsordnung des deutschen Bundestages.

10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer/in zu wählen. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 18 Kassenprüfung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder zwei ehrenamtliche Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.

2) Die Kassenprüfer/innen haben den Jahresabschluss zu prüfen und seine Feststellung in einem Bericht niederzulegen, der bei der Mitgliederversammlung vorgestellt wird.

§ 19 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt der RWTH Aachen University zu. Die

RWTH Aachen University ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts; sie hat das ihr zugewandte Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Sonstiges

1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung für seine Mitglieder oder den Vorstand besteht nicht.

2) Die Haftung für Handlungen des Vorstandes in Bezug auf das Vereinsvermögen wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.

3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, e-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Arbeitgeber. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 21 Salvatorische Klausel

1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2) Die unwirksame Bestimmung wird ersetzt durch eine Bestimmung, die sowohl dem entspricht, was die Mitglieder nach Sinn und Zweck des Vereins vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bedacht hätten, als auch den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit.

3) Dieses gilt entsprechend auch für Satzungslücken.

§ 22 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aachen, den 04.10.2022

Unterschriften der Gründungsmitglieder